

# **Verordnung betreffend die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig<sup>1</sup>**

Vom 4. September 1939

Auf Grund Artikel II des Staatsgrundgesetzes der Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (GBl., S. 435) wird folgendes verordnet:

## **§ 1**

Das gesamte Vermögen des polnischen Staates, polnischer Staatseinrichtungen einschließlich forderungähnlichen Rechten und dergleichen ist beschlagnahmt und wird eingezogen.

## **§ 2**

Das ausschließliche Verfügungsrecht über das vorgenannte polnische Vermögen steht einem Staatskommissar zu.

Zum Staatskommissar wird Oberregierungsrat Dr. Nickel bestellt.

## **§ 3**

Über die Beschlagnahme, Einziehung und Entschädigung des Vermögensjuristischer und natürlicher Personen polnischer Nationalität entscheidet der Staatskommissar.

## **§ 4**

Wer einen Gegenstand, der im § 1 bezeichneten Art in Verfügung hat, ist verpflichtet, diesen unverzüglich dem Staatskommissar anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf juristische und natürliche Personen Danziger Staatsangehörigkeit.

Der Staatskommissar kann über die Verwertung des Vermögens selbst entscheiden oder die Entscheidung besonderen Treuhändern übertragen, die er selbst einsetzt.

## **§ 5**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist jede Verfügung über polnisches Vermögen rechtsungültig.

Darüber hinaus wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 500 000 Gulden bestraft, wer seine Anzeigepflicht verletzt, über das Vermögen ohne Zustimmung des Staatskommissars oder des von ihm eingesetzten Treuhänders verfügt oder in anderer Weise den Zielen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. September 1939

Albert Förster, Gauleiter

---

<sup>1</sup> Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1939, S. 465.